



Richtlinie: Bild-, Ton- und Filmaufnahmen

In Bezug auf den Datenschutz gelten grundsätzlich die Bestimmungen der IT-Nutzerrichtlinien, die auf der Website der KEN abgelegt sind und für alle Schulseitigen verbindlich gelten.

Das Recht am eigenen Bild und dessen Schutz ist gerade in der heutigen Zeit elementar. Gemäss kantonaler Praxis bestimmen die Schüler*innen ab 14 Jahren eigenständig über das Recht am eigenen Bild. Die Schüler*innen geben am jeweiligen Anlass und in Kenntnis der Verwendung der Bilder ihre Zustimmung oder Ablehnung. Der Entscheid ist zu respektieren.

Folgende Regelungen setzen den Rahmen.

Schutz der Persönlichkeit

- Schulseitige dürfen ohne ihre Zustimmung nicht gefilmt, fotografiert oder sonst wie aufgenommen werden.
- Gruppenbilder sind so aufzunehmen, dass einzelne Personen nicht herausstechen. Aufnahmen an internen Anlässen (z.B. Sporttag, KEN-Ball oder Arbeitswoche) sind in diesem Sinne erlaubt.
- Klassenfotos sind stets freiwillig.
- Es dürfen keine Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen ohne die explizite Zustimmung der betroffenen Personen veröffentlicht oder Dritten bekanntgegeben werden.
- Ebenso dürfen ohne explizite Einwilligung keine Porträts von Schüler*innen, Lehrpersonen oder Mitarbeitenden auf der öffentlich zugänglichen Schulwebseite, auf Social Media Plattformen und anderen Kanälen veröffentlicht werden.

Fotografieren an Schulanlässen ausserhalb der Schule oder öffentlichen Schulanlässen

Wenn Lehrpersonen, Medien oder Eltern im Freien fotografieren, dürfen sie dies grundsätzlich auch ohne Einwilligung der Betroffenen, solange keine Porträts aufgenommen werden. Wer sich in der Öffentlichkeit aufhält, muss in Kauf nehmen, auf einem Bild als eine unter mehreren Personen fotografiert zu werden. Dies gilt auch für öffentliche Anlässe an der Schule.

Aufnahmen für den Unterricht durch Lehrpersonen

Die Lehrpersonen dürfen im Unterricht Aufnahmen erstellen, die zu Schulungszwecken gebraucht und keinen weiteren Personen zugänglich gemacht werden. Die Verwendung muss transparent kommuniziert werden. Sobald die Aufnahmen an Dritte weitergegeben werden, ist die Zustimmung der Betroffenen einzuholen. Das Bild-, Ton- und Filmmaterial ist zu vernichten, sobald es für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt wird. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für die Schulverwaltung (z.B. Fotos für internen Klassenspiegel erstellen).

Die Schulleitung, im Juni 2026